

Zu § 23 Abs. 1 Satz 1

Eine Beschränkung des Versicherungsvolumens auf 120 Prozent der jeweiligen ausstehenden Darlehensforderung erscheint sachgerecht, soweit das durch die Schiffshypothek gesicherte Darlehen erstrangig ist und keine gleichrangigen Schiffshypotheken bestehen. Diese 120-Prozent-Grenze legen die Darlehensverträge über Schiffsfinanzierungen häufig zugrunde, um den Umfang der Pflicht des Darlehensnehmers zur Versicherung des Schiffs zu bestimmen.

Durch die Hinzurechnung vor- oder gleichrangiger Schiffshypotheken Dritter zur Darlehensforderung, also die Einbeziehung solcher Drittbeleihungen bei der Ermittlung der Höhe der 120-Prozent-Grenze, sind die Interessen der Pfandbriefgläubiger ausreichend gewahrt.

Zu § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4

Zur Begründung wird auf die Begründungen zur Änderung von § 4 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 verwiesen. Es soll im Rahmen des § 26 ebenfalls nicht an die hohe Liquidität der als Überdeckung vorzuhaltenden Werte angeknüpft werden.

Zu § 27 Abs. 2

Bisher sieht § 27 Abs. 2 vor, dass die aus neuen Geschäften erworbenen Werte bis zum Erwerb einer gefestigten Expertise nur in angemessenem Rahmen in Deckung genommen werden sollen. Diese Vorschrift wird verschärft, da die Überlegungen im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Deckungsgeschäftes auf die USA, Kanada und Japan durch die Änderung des § 13 ergeben hat, dass eine Sollvorschrift beispielsweise in diesem Zusammenhang keine ausreichende Sicherheit für die Deckungsmasse gewährleisten würde. Nunmehr ist eine zweistufige Sicherung vorgesehen. Vor Aufnahme von Geschäften in neuen Produkten, Geschäftsarten oder auf neuen Märkten hat die Pfandbriefbank die Risiken und die notwendigen Änderungen ihres Risikomanagementsystems zu analysieren und zu dokumentieren. Die bei Geschäften auf neuen Märkten im Bereich des Hypothekarkredits erworbenen Werte darf sie frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Aufnahme der Geschäfte zur Deckung verwenden.

Zu § 28 Abs. 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine Klarstellung. Es ist unmittelbar ersichtlich, dass bei Hypothekendarlehen, deren Laufzeit üblicherweise wesentlich länger als die vereinbarte Zinsbindungsfrist ist, nur der Zeitraum der festgeschriebenen Zinsbindungsfrist als Restlaufzeit angesetzt werden kann. Ein reines Abstellen auf eine errechnete – letztlich jedoch unbekannte – Restlaufzeit ergibt keinen Sinn, da das Institut nicht antizipieren kann, ob und zu welchen Konditionen weiter getilgt wird. Selbst bei einer langfristigen Zinsfestschreibung ist aufgrund des gesetzlichen Kündigungsrechts des Darlehensnehmers nach zehn Jahren die Angabe von Restlaufzeiten über diesen Zeitraum hinaus problematisch, da der Darlehensnehmer bei einer für ihn vorteilhafteren Zinsstruktur von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen dürfte. Ob und zu welchen Konditionen das Darlehen dann bei dem Institut weiterläuft, kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden. Demgegenüber können bei Pfandbriefen von vornherein die Restlaufzeiten angesetzt werden.

Zu § 28 Abs. 2

Durch die Änderung wird hinsichtlich der für die zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendeten Forderungen die Pflicht begründet, den Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen und dessen Verteilung gemäß Nummer 1 im Rahmen der quartalsweisen Veröffentlichung nach § 28 anzugeben. Eine entsprechende Regelung sieht der Gesetzentwurf bisher nur hinsichtlich der für die Deckung von Öffentlichen Pfandbriefen verwendeten Forderungen vor. Die Angabe der Rückstände dürfte jedoch auch für Investoren in Hypothekendarlehen von Bedeutung sein. Die entsprechende Information soll daher nicht im Einzelfall, sondern regelmäßig und öffentlich erfolgen. Die Änderung dient somit einer größeren Transparenz des Pfandbriefes.

Zu § 30 Abs. 3 Satz 4

Aus § 30 Abs. 3 Satz 4 letzter Halbsatz lässt sich entnehmen, dass für die Bestimmung der nach § 14 Abs. 2 als eingetragenen geltenden Deckungswerte der zuletzt vor Insolvenzeröffnung angenommene Beleihungswert maßgeblich ist. Im Regelfall bildet der zuletzt festgesetzte Beleihungswert die Grundlage für die Deckungsrechnung. Sollte jedoch die Pfandbriefbank im Falle einer Reduzierung des Beleihungswertes die vorzunehmende Deckungskorrektur nicht mehr vorgenommen haben, würde den Ansprüchen der Pfandbriefgläubiger möglicherweise ein zu geringer Deckungswert gegenüberstehen. Zu einer solchen Unterlassung kann es auch vor der Insolvenz einer Pfandbriefbank kommen, wenn die Pfandbriefbank nicht in der Lage ist, notfalls erforderliche Deckungswerte nachschließen zu können.

Es ist daher sachgerecht und verbessert den Schutz der Pfandbriefgläubiger, wenn in § 30 Abs. 3 Satz 4 künftig an den ursprünglich ermittelten Wert des Beleihungsobjektes angeknüpft wird. Damit würde sichergestellt, dass – bei einem entsprechenden Beleihungsauslauf – stets 60 Prozent des ursprünglich ermittelten Wertes nicht in die Insolvenzmasse fallen, sondern zunächst den Pfandbriefgläubigern zur Verfügung stehen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, die die bisherige Rechtslage fortschreibt, führt demgegenüber durch die Anknüpfung an den zuletzt vor Insolvenzeröffnung festgesetzten Beleihungswert dazu, dass der als eingetragene geltende Deckungswert variabel wird, d. h. von der Höhe des aktuell angenommenen Beleihungswertes bestimmt wird. Ein Anknüpfen an den ursprünglich angenommenen Wert des Beleihungsobjektes erscheint auch insofern angezeigt, als hierauf im Regelfall bei der Emission der zur Refinanzierung begebenen Pfandbriefe abgestellt werden dürfte.

Zu § 42 Abs. 3

§ 42 Abs. 3 sieht eine befristete Ausnahmeregelung von der Kernkapitalvorschrift in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vor, wonach die Pfandbriefbank über ein Kernkapital in Höhe von mindestens 25 Mio. Euro verfügen muss. Die zeitliche Befristung würde dazu führen, dass das Ritterschaftliche Kreditinstitut Stade und der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'sche ritterschaftliche Kreditverein in ihrer Existenz gefährdet wären, weil sie nicht in der Lage sein werden, ab dem 1. Januar 2009 das vorgeschriebene Kapital vorzuhalten. Beide Kreditinstitute bestehen schon seit über 175

Jahren und haben gezeigt, dass sie in der Lage sind, das Pfandbriefgeschäft erfolgreich und mit der vom Pfandbriefgesetz geforderten Nachhaltigkeit zu betreiben. Es handelt sich um zwei öffentlich-rechtliche Banken für langfristigen Kredit, die ihre Erträge zu rund 90 Prozent aus dem Pfandbriefgeschäft erzielen. Sie haben einen geringen Marktanteil.

Zu § 45

Da eine gesetzliche Vorschrift zur Höhe der Versicherung im Schiffsbankgesetz bisher nicht bestand, bedarf es einer Übergangsregelung wie sie § 45 für die einem Hypothekendarlehen zugrunde liegenden Beleihungsobjekte bereits vorsieht. Nach § 45 ist eine vor Inkrafttreten des Gesetzes erworbene Hypothek nicht deshalb zur Deckung ungeeignet, weil das aufstehende Gebäude nicht nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 versichert ist. Eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Deckungswerte für Schiffspfandbriefe wird daher in einem neuen Satz 2 geregelt; ohne eine solche Regelung wären Schiffshypothekendarlehen ggf. nur deshalb nicht mehr zur Deckung geeignet, weil sie der neu eingeführten Regelung zur Höhe der Versicherung nicht entsprechen.

Zu § 46

Es gibt einen Bedarf, den öffentlich-rechtlichen Pfandbriefbanken hinsichtlich der Indekungnahme von Grundpfandrechten, die sie bereits vor dem Kabinettschluss zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pfandbriefrechts zur Deckung verwendet haben, einen Vertrauensschutz zu gewähren. Denn die öffentlich-rechtlichen Pfandbriefbanken konnten bis zum Kabinettschluss davon ausgehen, dass die in Deckung genommenen Grundpfandrechte auch dann zur Deckung künftig zu begebender Pfandbriefe geeignet sein würden, wenn für das zugrunde liegende Grundstück kein Beleihungswert ermittelt worden war.

Die Übergangsregelung sieht allerdings vor, dass nur die Hälfte des bei der Indekungnahme zugrunde gelegten Grundstückswertes zur Deckung verwendet werden darf. Auf diese Weise wird zugunsten der Pfandbriefgläubiger ein ausreichender Sicherheitspuffer geschaffen. Es ist daher hinnehmbar, für eine Übergangszeit die Frage nach dem Verhältnis dieses so ermittelten Wertes zu einem auf der Grundlage von Beleihungswert und Beleihungswertgrenze ermittelten Wert dahingestellt sein zu lassen.

Bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 haben die betroffenen Kreditinstitute die Neubewertung der Deckungswerte vorzunehmen.

Zu § 51 (neu)

§ 46 des Gesetzentwurfs sieht eine Ausnahme vom Grundsatz der einheitlichen Deckungsmasse vor. Durch die unter Nummer 1 vorgeschlagene Änderung würde der Grundsatz der einheitlichen Deckungsmasse uneingeschränkt gelten. Es gibt aber einen Bedarf bei einzelnen bisherigen Pfandbriefemittenten, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Deckung benutzten Grundpfandrechte ausschließlich zur Deckung der bis zum Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes begebenen Pfandbriefe weiter zu verwenden und hinsichtlich dieser alten Pfandbriefe und Deckungswerte nur die bisher für die Deckung geltenden Vorschriften sowie nicht die neuen Vorschriften über die Transparenz, das Risikomanage-

ment und den Treuhänder anzuwenden. Die Interessen der Pfandbriefgläubiger würden dadurch nicht beeinträchtigt.

Zu den §§ 52 und 53 (neu)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Es bestehen keine EU-weiten Vorgaben für die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer bei Vergabe von Krediten und im Rahmen der laufenden Kreditüberwachung. Soweit die einzelnen Mitgliedstaaten Regelungen zu diesem Bereich getroffen haben, weichen diese teilweise stark voneinander ab, was insbesondere in grenznahen Regionen unmittelbar zu Wettbewerbsvor- bzw. -nachteilen für die Institute führen kann. Besonders deutlich wurde dies jüngst am Beispiel der Grenzregion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich.

Im Hinblick auf eine weitere Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Regelungen und zur Bereinigung eventuell bestehender Wettbewerbsnachteile für deutsche Kreditinstitute namentlich gegenüber Kreditinstituten mit Sitz in Österreich, wird die bislang geltende Offenlegungsgrenze dahingehend modifiziert, dass künftig bei Überschreiten des absoluten Schwellenwerts von 750 000 Euro in jedem Fall eine Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne von § 18 KWG erfolgen muss. Der Schwellenwert des § 18 KWG ist bereits in der Vergangenheit regelmäßig angepasst worden, um der Entwicklung im Kreditgewerbe Rechnung zu tragen. Die jetzige deutliche Erhöhung des Schwellenwertes erscheint mit Blick auf die im Kreditgewerbe erkennbare Tendenz hin zur Entwicklung interner Rating- und Scoringverfahren bankaufsichtlich vertretbar. Es bleibt jedoch wie bisher dabei, dass die Institute auch bei Kreditvergaben unterhalb des Schwellenwertes gehalten sind, sich einen hinreichenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer zu verschaffen und dies zu dokumentieren.

Neu ist die relative Offenlegungsschwelle von 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass auch bei Instituten, die ein haftendes Eigenkapital von weniger als 7,5 Mio. Euro aufweisen, in jedem Fall bei Überschreiten der Großkreditgrenze im Sinne von § 13 Abs. 1 KWG eine Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 18 KWG zu erfolgen hat.

Zu Artikel 10a (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1)

§ 7 WpHG in der Fassung des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes (AnSVG) soll nicht nur die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Wertpapieraufsicht, sondern auch im Bereich der Börsenaufsicht regeln. Dies kommt auch in dem fraktionsübergreifenden Änderungsantrag Nummer 5 zu § 7 Abs. 1 WpHG vom 22. Juni 2004 zum Ausdruck, welcher im Gesetz berücksichtigt worden ist. Dieser Änderungsvorschlag ging auf eine Anregung des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 341/04 [Beschluss], S. 3 Nr. 4) zurück. Die